Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Gransdorf am Mittwoch, 07.12.2016, 18:00 Uhr, im Gemeindehaus in Gransdorf

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister
Herr Friedebert Spoden

Ratsmitglieder
Herr Johannes Fösges
Herr Jörg Jeitner
Herr Helmut Kremer
Herr Alfred Stuckart
Herr Udo Thome
Herr Timo Willems

Verwaltung
Herr Klaus-Peter Klauck
Frau Andrea Mayers als Schriftführerin

Auf Einladung
Herr Richard Wagner, Revierleiter zu TOP 1

Es fehlt/fehlen:

Ratsmitglieder
Herr Wolfgang Grün - entschuldigt -
Frau Theresia Schumacher - entschuldigt -

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18:15 Uhr. Er führt aus, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Änderungen der Tagesordnung liegen nicht vor. Es ergibt sich zur heutigen Sitzung somit die folgende

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017
2 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO für das Haushaltsjahr 2014
3 Installation einer PV-Freilandanlage entlang der BAB A60 im Bereich der Gemarkungen Badem, Gindorf, Gransdorf, Orsfeld und Wilsecker
4 Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
5 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
6 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

7 Vertragsangelegenheit
8 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben;
Verlängerung Bauvoranfrage Josef Martin, Hof Gelsdorf
9 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017

Mit der Sitzungseinladung wurde den Ratsmitgliedern der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für 2017 zugestellt. Die Ansätze wurden von dem anwesenden Vertreter des Forstamtes vorgetragen und erläutert.

Es wurde ein Überschuss i. H. v. 6.126,00 € veranschlagt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Rat den Forstwirtschaftsplan 2017 wie im Entwurf vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung: 7
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Zu TOP 2 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO für das Haushaltsjahr 2014

Der Jahresabschluss 2014 wurde von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land geprüft. Der Ortsgemeinderat hat Kenntnis genommen von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Gemäß Niederschrift werden keine Beanstandungen erhoben.

Der Jahresabschluss 2014 gestaltet sich wie folgt:

Gesamtergebnisrechnung	**2014**
10 Summe lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	390.498,88 €
19 Summe lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	395.532,69 €
20 Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-5.033,81 €
23 Finanzergebnis	-4.049,04 €
24 Ordentliches Ergebnis	-9.082,85 €
27 Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
28 Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag)	**-9.082,85 €**

Bilanzsumme zum 31.12.2014	
Aktiva / Passiva	2.910.945,89 €
Eigenkapital	1.404.350,72 €
nachrichtlich:	
Kassenbestand (+) / Liquiditätskredit (-) zum 31.12.2014	-20.659,40 €

Beschluss:

1. Der Rat bestätigt die im Jahresabschluss 2014 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und erteilt nachträglich, soweit noch nicht erfolgt, die Genehmigung.
2. Der Jahresabschluss 2014 wird festgestellt.
3. Auf Antrag des Ratsmitgliedes Jörg Jeitner beschließt der Rat, dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben und dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde die Entlastung zu erteilen (§ 114 GemO).

Der Ortsbürgermeister und die betroffenen Beigeordneten waren gem. § 110 Abs. 4 GemO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung: 6
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Zu TOP 3 Installation einer PV-Freilandanlage entlang der BAB A60 im Bereich der Gemarkungen Badem, Gindorf, Gransdorf, Orsfeld und Wilsecker

Im Jahre 2015 wurde erstmals über die Möglichkeit der Errichtung einer PV-Freilandanlage im unmittelbaren Randbereich der BAB A60 nachgedacht.

Aufgrund der Tatsache, dass eine PV-Anlage im unmittelbaren Randbereich der Bundesauto-bahn den Fördervoraussetzungen des EEG unterliegt, sah man hier eine Möglichkeit für unsere Gemeinden, hier durch eine Mitgliedschaft in der/den Betreibergesellschaften zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

In den darauffolgenden Wochen und Monaten wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert und mit verschiedenen Betreibern in dieser Angelegenheit Kontakt aufgenommen.

Am 22.09.2016 fand u. a. ein Gespräch im Hause der Verbandsgemeinde statt, in dem eine Projektgemeinschaft der Unternehmen OE Organic Energie, KNE/SWT und Kohl-Gruppe ein Projekt vorstellte, an dem unsere Gemeinden ohne finanzielle Leistungen partizipieren können.

Die Grobplanung für dieses Projekt sieht die Installation von ca. 14,5 MW Leistung im Bereich der v. g. Gemarkungen vor.

Um den Ortsgemeinden den Einstieg und die Mitgliedschaft in der späteren Betreibergesellschaft zu ermöglichen, sollen die drei v. g. Partner das Projekt auf den Weg bringen und die Finanzierung des Gesamtprojektes sicherstellen.

Den Ortsgemeinden wird ein bis zu 25 %iges Beitrittsrecht zur Betreibergesellschaft eingeräumt, ohne hierfür einen entsprechenden Anteil am Eigenkapital aufbringen zu müssen. Die übrigen Partner der Betreibergesellschaft finanzieren diesen Anteil vor. Die Rückzahlung soll über einen 50 %igen Einbehalt des der/den Ortsgemeinden jährlich zustehenden Betrages finanziert werden. Nach Tilgung dieses Betrages erfolgt eine Auszahlung an die Gemeinden in voller Höhe.

Um nun in dieser Angelegenheit zielgerichtet die weiteren Schritte einleiten zu können, sollte sich der Ortsgemeinderat Gransdorf in der heutigen Sitzung für die Umsetzung des Projektes zusammen mit den drei genannten Partnern aussprechen. Ortsbürgermeister Friedebert Spoden und die Verwaltung sollten beauftragt werden, die notwendigen weiteren Schritte zu koordinieren mit dem Ziel, in einer der nächsten Sitzungen die notwendigen vertraglichen Unterlagen zu beraten. Hierbei handelt es sich erstens um einen sogenannten städtebauli-

chen Vertrag der die Kostenneutralität der Gemeinde bei der Erstellung des erforderlichen Bebauungsplanes sichert und zweitens um die Vorlage eines Vertragswerkes als Vorvertrag für die spätere Mitgliedschaft in der Betreibergesellschaft der/den Anlagen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gransdorf spricht sich dafür aus, das vorgestellte Projekt mit einer Betreibergesellschaft, bestehend aus den Firmen OE Organic Energie, KNE/SWT und Kohl-Gruppe, zu unterstützen und der Betreibergesellschaft für die geplanten PV-Freilandanlagen beizutreten.

Ortsbürgermeister Friedebert Spoden und die Verwaltung werden beauftragt, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen für eine der nächsten anstehenden Sitzungen des Ortsgemeinderates zu erarbeiten. Durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages ist sicherzustellen, dass die Kostenneutralität der Ortsgemeinde bei der Erstellung des Bebauungsplanes gewahrt ist.

Durch die Erarbeitung und Vorlage eines Vorvertrages sind der Gemeinde die notwendigen rechtlichen Möglichkeiten einzuräumen, der späteren Betreibergesellschaft beizutreten.

Von Seiten der Ortsgemeinden wird es für sinnvoll gehalten, dass das Vertragswerk, bezüglich der Mitgliedschaft in der späteren Betreibergesellschaft, vom Gemeinde- und Städtebund erarbeitet bzw. von der angeschlossenen Rechtsanwaltskanzlei erarbeitet oder überprüft wird.

Ortsbürgermeister Spoden wird beauftragt und ermächtigt, zur Sicherung des Gesamtprojektes bereits die ersten Gespräche mit den Grundstückseigentümern der in Frage kommenden Grundstücke zu führen. Hierbei ist in Abstimmung mit den Projektpartnern zumindest ein jährlicher Pachtpreis von 1.500,00 € je Hektar zugrunde zu legen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah eine technische Planung für die möglichen Standorte entlang der BAB erarbeiten zu lassen und diese den betroffenen Ortsgemeinden zur Kenntnis und weiteren Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung: 7
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Zu TOP 4 Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Bisherige Regelung § 2 Abs. 3 UStG

Die öffentliche Hand ist bisher nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Erforderlich ist eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (eine Gewinnerzielungsabsicht muss nicht vorliegen). Die Tätigkeit muss wirtschaftlich bedeutsam sein innerhalb der Betätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR).

Typische Beispiele sind die Versorgungsbetriebe Wasser, Gas, Elektrizität etc.. Ausgenommen von der Besteuerung waren bisher die hoheitliche Betätigung, die Vermögensverwaltung (kurzfristige und langfristige Vermietungen von Grundstücken) und die Beistandsleistungen (Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben einer jPdöR durch eine andere jPdöR).

Neuregelung § 2b UStG

Jede privatwirtschaftliche Betätigung einer jPdöR unterliegt der Besteuerung, nun auch der gesamte Bereich der Vermögensverwaltung. Die Besteuerung der Vermögensverwaltung wird aber in vielen Fällen aufgrund der Steuerbefreiungsregelung des § 4 UStG nicht zu Steuerzahlungen führen. Ausnahmen sind kurzfristige Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses oder der Grillhütte etc. sofern nicht die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG anzuwenden ist.

Öffentlich-rechtliche Tätigkeiten unterliegen nicht der Besteuerung, sofern dies nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn diese Umsätze voraussichtlich 17.500,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen oder die Leistungen (auf privatrechtlicher Grundlage) steuerfrei sind, für die keine Option zur Umsatzsteuer möglich ist.

Optionsmöglichkeit gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Die Ortsgemeinde (jPdöR) kann gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung (alte Regelung) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Die Verwaltung hat für die Ortsgemeinden auf Basis des Haushaltsjahres 2014 entsprechende Umsätze ermittelt. Diese Unterlagen sind der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Heinrichs & Partner vorgelegt worden. Im Ergebnis dieser Analyse ist für die Ortsgemeinden die Anwendung des alten Rechts zu empfehlen und die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG vorzunehmen.

Beschluss:
Die Ortsgemeinde beschließt weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung (bisherige Regelung) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen anzuwenden. Der Ortsbürgermeister wird hiermit ermächtigt und beauftragt, die diesbezügliche Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung: 7
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Zu TOP 5 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 21.12.2007 mit Inkrafttreten zum 11.01.2008 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. U.a. wurde in § 94 GemO ein Absatz 3 neu eingefügt, der auszugsweise folgendes regelt:

1. Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.
2. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für die Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

3. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren.
4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie im Vertretungsfall den Beigeordneten.
5. Ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Seit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (GVBl. S. 64) sind die Anzeige des Angebots an die Aufsichtsbehörde und die Entscheidung des Gemeinderates über die Annahme oder Vermittlung nur noch erforderlich, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EURO übersteigt. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nachfolgende Zuwendung wurde der Ortsgemeinde angeboten und bereits geleistet:

Zuwendungs-betrag	**Zuwendungsgeber**	**Verwendungszweck**
750,00 €	Sparkassenstiftung der Kreissparkasse Bitburg-Prüm, Trierer Str. 46, Bitburg	Dorfgemeinschaftshaus

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 GemO wurde der Kommunalaufsicht bereits die Zuwendungsbewilligung angezeigt.

Beschluss:
1. Der Rat nimmt Kenntnis von der angebotenen und geleisteten Zuwendung.
2. Der Rat bestätigt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung: 7
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Zu TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte über verschiedene Angelegenheiten:
1. Den aktuellen Sachstand bezüglich der vorgesehenen Neugestaltung des Bereiches um das „Haus Löwen".
2. Den am 25.10.2016 mit den Fachbehörden durchgeführten Ortstermin bezüglich der Anmeldung von drei Wirtschaftswegen an das Programm zur Förderung von Wirtschaftswegen außerhalb der Flurbereinigung.
3. Eine mögliche Teilnahme der Ortsgemeinde Gransdorf an dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft". Der Rat war der Auffassung, von einer Teilnahme mindestens so lange abzusehen, bis die Neugestaltung des Bereiches um das „Haus Löwen" abgeschlossen ist.
4. Die eventuell durchzuführenden Sanierungsarbeiten im ehemaligen Lehrerwohnhaus. Der Rat war der Auffassung, derzeit von Sanierungsarbeiten abzusehen. Es soll weiter versucht werden, das Haus zu vermieten (z.B. auch an Asylbewerber).

Nichtöffentlicher Teil:

Zu TOP 7 Vertragsangelegenheit

Zu TOP 8 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben;

Zu TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr.

Der Vorsitzende: Vertr. der Verwaltung / Schriftführer:

Friedebert Spoden Ortsbürgermeister	Klaus-Peter Klauck	Andrea Mayers	Josef Junk Bürgermeister